

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PENNEWANG vom 13. Dezember 2010 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt ab 01.01.2023 lt. GR-Beschluss

A) a) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt	€ 3,91
b) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt	€ 6,07
c) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt	€ 7,83
d) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt	€ 15,81
e) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 L Inhalt	€ 52,95
f) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1100 L Inhalt	€ 72,65

B) Zusätzlich zu den in lit. A) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 121,21
b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 134,61
c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 161,52
d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 323,20
e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€ 807,94
f) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€ 1.010,42

C) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 5,40

D) Eigenkompostierer ohne Biotonne (Verpflichtungserklärung) wird eine Vergütung in Höhe von € 5 pro Quartal gewährt, welche bei der Vorschreibung in Abzug gebracht wird.

2. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt € 3,37 pro Entleerung.

Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt € 6,76 pro Entleerung.

3. Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beige stellt.
Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,50.
4. Die Grundgebühr pro bebauter Liegenschaft, auf denen kein Abfallbehälter gehalten wird, beträgt € 45,29

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung (Erfassung) und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
Die Abfallgebührenordnung vom tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Waldenberger